

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

18.3.1942 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 18. März 1942

Nr. 8

Inhalt

	Seite
Durchführungsanordnung vom 10. Februar 1942 zur Anordnung über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken im Elsaß vom 12. April 1941	89
Anordnung Nr. 139 zur Begrenzung der Einzelhandelszuschläge für Spinnstoffwaren im Elsaß vom 16. Februar 1942	90
Verordnung zur Einführung des Schutzbereichsgesetzes im Elsaß vom 18. Februar 1942	91
Verordnung über die Bekämpfung der Schnakenplage im Elsaß vom 18. Februar 1942	91
Verordnung über die Industrie- und Handelskammern im Elsaß vom 19. Februar 1942	92
Verordnung über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft im Elsaß vom 19. Februar 1942	93
Anordnung vom 19. Februar 1942 zur Abänderung der Anordnung Nr. 28 über die Preise für Baumschulerzeugnisse im Elsaß vom 9. Oktober 1940	94
Verordnung vom 20. Februar 1942 zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 5. Dezember 1941	95
Verordnung über Prüfung und Bestallung der Apotheker im Elsaß vom 23. Februar 1942	96
Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Viehwirtschaft im Elsaß vom 26. Februar 1942	97
Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom 27. Februar 1942	98
Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen im Elsaß vom 28. Februar 1942	98
Verordnung zur Änderung der Strafverfahrensverordnung vom 5. März 1942	98
Anordnung über die Wahrung der Rechte eingetragener Pfand- und Vorrechtsgläubiger von Handelsgeschäften vom 6. März 1942	99
Anordnung über die Zuständigkeit der Notare im Elsaß vom 6. März 1942	99

Durchführungsanordnung

vom 10. Februar 1942

zur Anordnung über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken
im Elsaß vom 12. April 1941 (VOBL. S. 342)

§ 1

Die Zweite Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941 (RGBl. I S. 745) gilt auch im Elsaß.

Straßburg, den 10. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeia Abteilung

In Vertretung

Müller-Trefzer

§ 2

Die zur Durchführung, Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) und den Durchführungsverordnungen hierzu ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten ohne weiteres auch im Elsaß in Kraft.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Anordnung Nr. 139

zur Begrenzung der Einzelhandelszuschläge für Spinnstoffwaren im Elsaß
vom 16. Februar 1942

Auf Grund von § 9 der Anordnung Nr. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 362) wird angeordnet:

§ 1

Der nach der Anordnung Nr. 48 über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel im Elsaß vom 26. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 362) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 96 zur Verbilligung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Elsaß vom 24. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 334) höchstzulässige Handelsaufschlag darf für nachstehend aufgeführte Warengruppen (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Anordnung Nr. 48 vom 26. Oktober 1940) folgende Beträge nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Preisbildungsstelle überschreiten:

B. Damen- und Mädchenkleidung

(aus gewebten Stoffen)

	höchstzulässige Handelsaufschläge in Reichsmark	
	Orts- klasse I	Orts- klasse II
	II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel) Länge 56 bis 110	10,—
III. Damen- und Backfischkleidung (Kleider und Komplets)		
1.-Kleider :		
Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleider	17,60	19,20
2.-Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tülen, Kunstseide, Velours, Transparent oder anderen Stoffen (soweit sie nicht unter andere vor- od. nachstehende Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen)	45,—	54,—
3.-Kompletmäntel und Jacken	15,75	19,25
IV. Morgenröcke und Hausanzüge	10,—	12,—
V. Damen- und Backfischmäntel		
1. Damen- und Backfischmäntel ohne Pelzbesatz	30,—	33,—
2. Damen- und Backfischmäntel mit Pelzbesatz	49,50	54,—
3. Gummimäntel und -capes....	13,50	15,—

Straßburg, den 16. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

	höchstzulässige Handelsaufschläge in Reichsmark	
	Orts- klasse I	Orts- klasse II
	VI. Kostüme u. Rockkomplets für Damen und Backfische (mit und ohne Pelzbesatz)	40,—
VII. Blusen und Westen	15,40	16,80
VIII. Röcke, Hosenröcke u. Hosen ..	7,50	9,—
IX. Modische Strand-, Ski- und ähnliche Kleidung	15,—	16,50

F. Wirk- und Strickwaren

Gestrickte Oberkleidung

1. Damenkleider und Kostüme		
a) aus Baumwolle	5,65	6,—
b) aus Wolle, Halbwole und Wolle	33,—	36,—
c) aus Kunstseide und Zellwolle	6,75	7,50
2. Damenwesten, alle Formen aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert	11,—	12,—
3. Damen-Pullover (ärmellos und mit viertellangen Ärmeln) aus allen Rohstoffen	11,—	12,—
4. Damen-Pullover (mit ganzen Ärmeln) aus allen Rohstoffen	11,—	12,—
5. Trachtenjäckchen (alle Formen) aus allen Rohstoffen	11,25	13,75
7. Damen-Oberrocke aus allen Rohstoffen	7,50	8,25
8. Gewirkte Damenblusen (alle Formen hochmodisch) aus allen Rohstoffen	6,—	7,20
9. Damen-Morgenröcke und Hausanzüge (alle Formen) aus allen Rohstoffen	6,75	8,25
13. Mädchen-Kleider (Hängerform) aus allen Rohstoffen	6,—	6,60
14. Mädchen-Kleider (lange Form) aus allen Rohstoffen	6,90	7,55

§ 2

Die Anordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft.

Verordnung
zur Einführung des Schutzbereichgesetzes im Elsaß
vom 18. Februar 1942

§ 1

Im Elsaß gelten in ihrer jeweiligen Fassung:

1. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 499),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (RGBl. I S. 1162),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2066).

Straßburg, den 18. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Im Rahmen der Ziffer 15, Absatz 3, Satz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. 9. 1935 sind die Vorschriften der Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum (Enteignungsverordnung) vom 11. Juli 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 478) anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Verordnung

über die Bekämpfung der Schnakenplage im Elsaß
vom 18. Februar 1942

Zur Bekämpfung der Schnakenplage im Elsaß wird bestimmt:

§ 1

Die Eigentümer, Pächter oder Alleinmieter sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke (Bau-, Lager- und Schuttplätze, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe usw.) sowie von Schiffsräumen, ferner die Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Ufern und Wegen haben die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schnakenplage zu gestatten, unbeschadet der Verpflichtung, auf Anordnung der Polizeibehörden selbst und auf eigene Kosten an den genannten Orten die Entwicklung und das Ausfliegen von Schnaken wirksam zu verhindern.

§ 2

Die Landkommissare und Oberstadtkommissare in Straßburg und Mülhausen bestimmen durch öffentliche Bekanntmachung, zu welcher Zeit, an welchen

Stellen, mit welchen Mitteln und durch wen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Schnakenplage durchzuführen sind. Sie erlassen ferner die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Den von den Polizeibehörden zur Bekämpfung der Schnakenplage eingesetzten Personen oder deren Beauftragten und Bevollmächtigten sowie denjenigen Personen, die mit der Nachprüfung der getroffenen Maßnahmen betraut sind, ist das Betreten der Grundstücke und Räume, auf denen Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, zu gestatten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die von den Landkommissaren und Oberstadtkommissaren in Straßburg und Mülhausen zum Vollzug dieser Verordnung getroffenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Straßburg, den 18. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Industrie- und Handelskammern im Elsaß
vom 19. Februar 1942

§ 1

Die Industrie- und Handelskammern im Elsaß sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sie haben die Aufgabe, die Gesamtbelange der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherungen und der Banken wahrzunehmen und zu fördern. Es stehen ihnen alle Befugnisse zu, die den Industrie- und Handelskammern nach reichsrechtlichen Vorschriften gegeben sind.

§ 2

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - ist befugt:

1. Industrie- und Handelskammern zu errichten und aufzuheben;
2. Sitz und Bezirk der Kammern zu bestimmen;
3. Bezirksstellen innerhalb eines Kammerbezirkes zu schaffen und aufzuheben;
4. Industrie- und Handelskammern zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuschließen, dem Zusammenschluß die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, den Zusammenschluß aufzuheben und seine Organe zu ernennen und abzuberufen.

Die bisherigen Handelskammern in Straßburg, Kolmar und Mülhausen bestehen als Industrie- und Handelskammern weiter.

§ 3

Organe der Industrie- und Handelskammer sind:

1. der Vorsitzende;
2. der Vorstand;
3. der Beirat;
4. die Ausschüsse und Sonderausschüsse;
5. die Geschäftsführung.

§ 4

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestellt und abberufen.

Der Vorsitzende vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden berufen und vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestätigt.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt für die Industrie- und Handelskammern Satzungen, die besondere Bestimmungen über Aufbau, Aufgaben und Verwaltung enthalten.

§ 7

Der Industrie- und Handelskammer gehören an:

1. Die innerhalb des Kammerbezirks in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen.
2. Die im Kammerbezirk gelegenen Betriebsstätten und Verkaufsstellen, welche zu einem außerhalb des Bezirkes bestehenden Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nicht im Handelsregister eingetragen sind, sofern der in diesen ausgeübte Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.
3. Gewerbetreibende, die weder im Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen sind (Kleingewerbetreibende).

§ 8

Die Industrie- und Handelskammern beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand. Sie ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Vor Beginn des Rechnungsjahres hat der Vorsitzende nach Beratung im Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der der Industrie- und Handelskammer gesetzlich obliegenden Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 9

Die den Industrie- und Handelskammern angehörigen Unternehmen und Personen sind zur Deckung des Kostenaufwandes verpflichtet, Beiträge zu leisten.

Als Beiträge werden erhoben:

1. ein Grundbeitrag und
2. eine Umlage.

§ 10

Der Grundbeitrag beträgt bei den Gruppen des § 7, Ziffer 1 und 2 bis 12,— RM. jährlich; bei der Gruppe des § 7, Ziffer 3 bis 6,— RM. jährlich.

Der Grundbeitrag ist in einem Betrag auf 1. Oktober fällig.

§ 11

Die Umlage wird von den Unternehmen und Personen des § 7, Ziffer 1 und 2, erhoben. Als Grundlage für die Berechnung des Beitrages dient der nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt, Teil I, Seite 979) für die Betriebe festgesetzte einheitliche Steuermaßbetrag. Werden Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so dienen als Grundlage die Zerlegungsanteile nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes.

Die Umlage wird auf Grund der einheitlichen Meßbeträge oder der Zerlegungsanteile nach dem für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Die Festsetzung des Hundertsatzes bedarf der Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Die Umlage ist hälftig auf 1. Juli und 1. Januar fällig. Ist die Umlage über das neue Rechnungsjahr am 1. Juli oder 1. Januar noch nicht angefordert, so sind ohne besondere Aufforderung Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresumlage hälftig auf 1. Juli und 1. Januar zu entrichten.

§ 12

Beginn, Erlöschen und Übergang der Beitragspflicht richtet sich in allen Fällen nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes.

Die Erhebung und Beitreibung der Beiträge erfolgt nach dem Reichsgesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom

31. März 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 649), den Durchführungsverordnungen vom 8. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1738) und vom 18. April 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 681) und den noch ergehenden reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 10. März 1942 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Handelskammern im Elsaß außer Kraft.

Der Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht nach den §§ 9, 10 und 11 wird durch besondere Anordnung festgesetzt.

§ 14

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Straßburg, den 19. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung

über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft im Elsaß vom 19. Februar 1942

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 werden im Elsaß die folgenden reichsrechtlichen Bestimmungen angewendet, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden Abweichungen ergeben oder der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Abweichendes bestimmt.

- Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 185).
- Die Durchführungsverordnungen vom 27. November 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1194), vom 25. September 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1169), vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 917), vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1529), vom 4. April 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 734) und vom 3. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1609).

- Sämtliche zu 1. und 2. ergangenen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverkehrsministers, insbesondere über die Anerkennung von Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs, über die Zugehörigkeit der Betriebe zu einzelnen Gruppen und über deren gegenseitige Abgrenzung.

Soweit in diesen Bestimmungen Reichsministerien oder andere oberste Reichsbehörden genannt sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 2

Mit Sitz in Straßburg wird eine Nebenstelle Elsaß der Wirtschaftskammer Baden mit Zweigstellen aller Abteilungen und Unterabteilungen der Wirtschaftskammer Baden errichtet.

§ 3

Leiter und Hauptgeschäftsführer der Nebenstelle Elsaß sind die jeweiligen Leiter und Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftskammer Baden. Das entsprechende gilt für die Zweigstellen der Abteilungen und Unterabteilungen.

Der Leiter der Wirtschaftskammer Baden kann für die Leitung und die Geschäftsführung der Nebenstelle Elsaß je einen ständigen Stellvertreter bestimmen.

Die Nebenstelle Elsaß erhält einen besonderen Beirat, dessen Zusammensetzung vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestimmt wird.

§ 4

Die Nebenstelle Elsaß ist die gemeinsame Vertretung der im Elsaß vorhandenen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Die Nebenstelle Elsaß bearbeitet:

- als Organ der Selbstverwaltung, die über das Aufgabengebiet einer Abteilung hinausgehenden

Interessen und die gemeinsamen Angelegenheiten der Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Elsaß.

- b) Aufgaben, die ihr der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die Reichswirtschaftskammer überträgt.

§ 5

Mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - können die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs zur Erfassung und Betreuung der ihnen anzuschließenden Unternehmen

- a) im Elsaß neue bezirkliche Organisationen gründen und
- b) andere Dienststellen ihrer Organisationen entsprechend beauftragen.

Straßburg, den 19. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Die Gruppen teilen den Zweigstellen der Abteilungen oder Unterabteilungen die erfaßten Unternehmen unverzüglich mit und unterrichten über diese laufend den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - und die Nebenstelle Elsaß über ihre Betreuungsarbeit.

§ 6

Die Beiträge werden bei den elsässischen Betrieben nach den entsprechenden reichsrechtlichen Grundsätzen erhoben.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Anordnung

vom 19. Februar 1942 zur Abänderung der Anordnung Nr. 28
über die Preise für Baumschulerzeugnisse im Elsaß
vom 9. Oktober 1940

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

Die in § 1 der Anordnung Nr. 28 über die Preise für Baumschulerzeugnisse im Elsaß vom 9. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 192) genannten Preise für Hochstämme und Halbstämme werden wie folgt abgeändert:

	1 St.	10 St.	100 St.
	RM.	RM.	RM.
Hochstämme: Apfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschen, 7-8 cm	2,20	20,-	180,-
Hochstämme: Pfirsiche und Aprikosen, 7-8 cm	4,-	36,-	320,-

	1 St.	10 St.	100 St.
	RM.	RM.	RM.
Hochstämme: Walnüsse, 7-8 cm	3,50	32,-	280,-
Hochstämme: Walnüsse, 8-10 cm	4,50	40,-	360,-
Hochstämme: Quitten, Mispeln und Kirschäpfel	3,-	27,-	240,-
Halbstämme: Apfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschen, 6-7 cm	2,-	18,-	160,-
Halbstämme: Pfirsiche und Aprikosen, 6-7 cm	3,-	27,-	240,-
Halbstämme: Quitten, Mispeln u. Kirschäpfel	2,25	20,-	180,-

Straßburg, den 19. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt

Verordnung

vom 20. Februar 1942

zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Elsaß

vom 5. Dezember 1941

Auf Grund von § 34 der Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 5. Dezember 1941 (VOBl. S. 721) wird für die am 1. Januar 1942 im Elsaß bestehenden Handelsgesellschaften folgendes bestimmt:

§ 1

Satzungsänderungen, Beschlüsse der Gesellschafter sowie Bestellungen von Geschäftsführern, Verwaltern, Verwaltungsbeauftragten und sonstigen Vertretern der Gesellschaft, die im Laufe des Monats Dezember 1941 vorgenommen wurden, können auch nach dem 1. Januar 1942 nach den Vorschriften und mit den Wirkungen des bisherigen Rechts bei den Geschäftsstellen der Landgerichte hinterlegt, veröffentlicht und in das bisherige Handelsregister eingetragen werden.

Die Hinterlegung, Veröffentlichung und Eintragung muß innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erfolgen.

§ 2

Satzungsänderungen und Beschlüsse der Gesellschafter, die vor dem 1. Januar 1942 vorgenommen

worden sind und der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß bedürfen, können auch nach diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften und mit den Rechtswirkungen des bisherigen Rechts hinterlegt, veröffentlicht und eingetragen werden, falls die Genehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt war.

Die hierzu vorgesehene Monatsfrist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung, falls jedoch die Genehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen ist, mit dem Tag der Genehmigung.

§ 3

Bei Aktiengesellschaften gilt die Vorschrift von § 1 Abs. 1 auch für Bestellungen von Verwaltern und Verwaltungsbeauftragten, die auf Grund von § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 nach dem 1. Januar 1942, jedoch vor Beschluß der Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz erfolgen.

Auf Aktiengesellschaften lokalen Rechts und Kommanditgesellschaften auf Aktien findet die Bestimmung von Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Bei Aktiengesellschaften lokalen Rechts gilt sie auch für die Bestellungen von Prokuristen.

Straßburg, den 20. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Justiz

Reinle

Verordnung
über Prüfung und Bestallung der Apotheker im Elsaß
vom 23. Februar 1942

Zur Regelung der Prüfung und Bestallung der Apotheker im Elsaß wird verordnet:

§ 1

(1) Im Elsaß gelten:

1. Die Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBL. S. 769),
2. die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1118),
— jeweils in der diesen Vorschriften durch die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1939) gegebenen Fassung —
3. die Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 29. August 1941 (RGBl. I S. 546),
4. die zu den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften ergangenen und noch ergehenden Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften.

(2) Können Vorschriften, die durch Absatz 1 im Elsaß eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden, so sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Soweit nach der Prüfungsordnung oder der Bestallungsordnung der Reichsminister des Innern zuständig ist, tritt mit Ausnahme der Fälle der §§ 8 und 45 der Prüfungsordnung der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - an seine Stelle.

(2) Die Zuständigkeiten der Reichsapothekerkammer gehen im Elsaß auf die Apothekerkammer Elsaß über.

(3) Als oberste Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde gilt im Elsaß der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 3

Den deutschen Staatsangehörigen werden gleichgestellt:

1. Personen, die vor dem 11. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und nach deren Verlust keine andere als die französische Staatsangehörigkeit erworben haben,

2. die Nachkommen dieser Personen, ohne Rücksicht darauf, ob die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen bei beiden Elternteilen oder nur bei einem Elternteil vorliegen, es sei denn, daß im letzteren Falle der Vater eine nicht-französische fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 4

Zu § 6 der Prüfungsordnung

(1) Dem Reifezeugnis wird das an einer Schule im Elsaß, in Lothringen oder in Frankreich erworbene „baccalauréat deuxième partie“ gleichgestellt.

(2) Die im § 3 genannten Personen mit Zeugnissen, durch die Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden, bedürfen des im § 6 Abs. 1a) Satz 3 der Prüfungsordnung vorgesehenen Nachweises nicht, falls sie bereits vor dem 15. April 1941 mit der Praktikantenzeit begonnen hatten. Sie haben jedoch diese Kenntnisse nach Ablegung der Vorprüfung, aber vor Beginn des Studiums, zu erwerben.

(3) Den im § 3 genannten Personen wird eine an einer für die Ausbildung von Praktikanten zugelassenen elsässischen, lothringischen oder französischen Apotheke bis zum 1. September 1940 genossene Ausbildung angerechnet.

§ 5

Zu § 13 der Prüfungsordnung

Das bis zum 1. September 1940 von den im § 3 genannten Personen an einer französischen Universität abgelegte „examen de validation de stage“ gilt als bestandene Vorprüfung.

§ 6

Zu § 19 der Prüfungsordnung

(1) Dem pharmazeutischen Studium an einer reichsdeutschen Hochschule wird für die im § 3 genannten Studierenden das an einer französischen Universität bis zum Sommerhalbjahr 1940 (einschließlich) geleistete pharmazeutische Studium gleichgestellt.

(2) Die im § 4 Abs. 2 genannten Personen haben die nach Ablegung der Vorprüfung erworbenen Lateinkenntnisse bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen.

(3) Einem nichtpharmazeutischen Studium an einer reichsdeutschen Hochschule wird für die im § 3 genannten Studierenden das an einer französischen Universität bis zum Sommerhalbjahr 1940 (einschließlich) geleistete nichtpharmazeutische Studium gleichgestellt.

§ 7

Zu § 2 der Bestallungsordnung

Die im § 3 genannten Personen, die bei Beginn ihres Studiums an einer französischen Universität erst ein Jahr als Praktikanten tätig gewesen waren, müssen zur Erlangung der Bestallung auch nachweisen, daß sie nach Abschluß des Studiums das zweite Jahr praktischer Tätigkeit abgeleistet haben.

Straßburg, den 23. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 8

Zu § 3 der Bestallungsordnung

Für die den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen tritt an die Stelle des Staatsangehörigkeitsausweises eine Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen Kreispolizeibehörde, daß sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 9

Zu § 10 der Bestallungsordnung

Für die Zurücknahme der Bestallung ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zuständig.

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Viehwirtschaft im Elsaß

vom 26. Februar 1942

Zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Viehwirtschaft im Elsaß vom 6. November 1941 (Verordnungsblatt Seite 662) wird angeordnet, was folgt:

Die Anordnung Nr. 1a der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 14. Februar 1942 (Reichsnährstands-Verköndigungsblatt Nr. 11 Seite 43) gilt auch im Elsaß.

Straßburg, den 26. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

Verordnung
über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige
des Reichsarbeitsdienstes
vom 27. Februar 1942

Mit Wirkung vom 1. Juli 1940 gilt im Elsaß: Die Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes in und nach dem Kriege vom

18. September 1940 (RGBl. I S. 1241) in der jeweils gültigen Fassung und mit allen ergänzenden Vorschriften.

Straßburg, den 27. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen im Elsaß
vom 28. Februar 1942

Die Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen vom 10. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 68) wird im Elsaß für anwendbar erklärt.

Straßburg, den 28. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
zur Änderung der Strafverfahrensverordnung
vom 5. März 1942

Die Strafverfahrensverordnung vom 29. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 659) wird wie folgt geändert:

I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»§ 12

(1) Verfahren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Gericht anhängig sind, werden vorbehaltlich des § 12a nach dem bisherigen Verfahrensrecht bis zur abschließenden Entscheidung in die-

sem Rechtszug durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn ein nach dem bisherigen Verfahrensrecht wirksamer Rechtsbehelf bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angebracht worden ist.«

II

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

»§ 12a

(1) Soweit in Verfahren, auf die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 zutreffen, Schadenersatzansprüche

einer Zivilpartei oder die Haftung einer zivilrechtlich haftbaren Partei geltend gemacht sind, können nach dem 30. November 1941 ergangene erstinstanzliche Urteile nach bisherigem Verfahrensrecht mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden mit der Wirkung, daß diese Berufung das ganze Verfahren umfaßt.

(2) Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt hinsichtlich der in der Zeit nach dem 30. November 1941 bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung

ergangenen Entscheidungen am 7. Tage nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

(3) Vom Tage des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an ist der Beitritt einer Zivilpartei zu einem nach bisherigem Verfahrensrecht durchgeführten Strafverfahren nicht mehr zulässig.

III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 5. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung

über die Wahrung der Rechte eingetragener Pfand- und Vorrechtsgläubiger von Handelsgeschäften vom 6. März 1942

§ 1

War am 20. Juni 1940 die in § 28 des Gesetzes vom 17. März 1909 betreffend Verkauf und Verpfändung von Handelsgeschäften (fonds de commerce) vorgesehene Zehnjahresfrist noch nicht verstrichen, so behält die Eintragung eines Pfand- oder Vorzugsrechts bis auf weiteres auch ohne Erneuerung ihre Wirkung.

§ 2

Rechte, welche Dritte nach dem 20. Juni 1940, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Handelsgeschäft erworben haben, werden von obiger Bestimmung nicht berührt.

Straßburg, den 6. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Justiz

In Vertretung:

Dr. Ruoff

Anordnung

über die Zuständigkeit der Notare im Elsaß vom 6. März 1942

Für die Beurkundung von

1) Rechtsgeschäften, die eine Verfügung über ein im Elsaß oder in Lothringen gelegenes Grundstück oder über ein Recht an einem solchen Grundstück

oder die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung enthalten,

2) Rechtsgeschäften, die die Grundlage für eine Eintragung in ein bei einem elsässischen oder lothringischen Gericht geführtes öffentliches Re-

gister bilden sollen, und Beschlüssen von Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Elsaß oder in Lothringen haben,

sind, sofern die bestehenden Gesetze eine gerichtliche oder notarische Beurkundung vorschreiben, ausschließlich die Notare, die ihren Amtssitz im Elsaß oder in Lothringen haben, zuständig.

Straßburg, den 6. März 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Justiz

In Vertretung:

Dr. Ruoff